

Betriebs- und Benutzungsordnung für das Betriebsgelände der Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR

Die Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR betreiben auf ihrer Betriebsstätte: Johann-Sebastian-Bach-Straße 52, 65428 Rüsselsheim am Main, einen Wertstoffhof, eine Kfz-Werkstatt und eine Tankstelle. Für diese Einrichtungen ergeht nachfolgende Betriebs- und Benutzungsordnung.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Betrieb der oben genannten Einrichtungen erfolgt durch die Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52, 65428 Rüsselsheim am Main.
2. Die Annahme von Abfällen (vgl. auch Definition unter § 5 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung) erfolgt auf der Basis der geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim.

§ 2

Gültigkeit

1. Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der Betriebsstätte Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und das dort eingesetzte Personal. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennt der Benutzer diese Betriebs- und Benutzungsordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich an.
2. Der Wertstoffhof der Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR kann für die Anlieferung von Abfällen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 12 Abfallsatzung der Stadt Rüsselsheim) genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes Rüsselsheim angefallen sind. Das Personal des Wertstoffhofes ist berechtigt, dies z. B. durch Vorlage des Personalausweises des Anlieferers zu überprüfen.

§ 3

Benutzerpflichten

1. Unbefugten ist das Betreten oder Befahren der Betriebsstätte untersagt. Kinder dürfen während des Entladens das Fahrzeug nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Auf dem Betriebshof gilt die Straßenverkehrsordnung. Es gilt Schrittgeschwindigkeit. Den Hinweisen und Weisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z. B. Beschilderungen) vor.
3. Anlieferungen haben nach Anweisung des Betriebspersonals an den gekennzeichneten Stellen und unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflichten zu erfolgen.

4. Hat ein Anlieferer Abfälle, die nicht auf dem Wertstoffhof angenommen werden, abgeladen, muss er diese wieder aufladen und anderweitig entsorgen.
5. Hat ein Anlieferer Abfälle in einen falschen Container abgeladen, muss er diese wieder entnehmen und zum vorgesehenen Container transportieren.
6. Werden die in § 3 Punkt 4 und 5 genannten Maßnahmen durch die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR durchgeführt, so hat der Anlieferer den entstehenden Aufwand zu übernehmen.
7. Die Abfälle gehen mit dem ordnungsgemäßen Einbringen in die Sammelbehälter in das Eigentum der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR über.
8. Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern und Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
9. Jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebshof, die bei Befüllung der jeweiligen Container oder bei Ladevorgängen entstehen, sind durch den Verursacher der Verschmutzungen/Beschädigungen unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen. Hinsichtlich der Haftung gilt § 8 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung.
10. Nach der Entsorgung der Abfälle bzw. dem Abschluss des Werkstattgeschäftes oder des Ladevorganges ist der Wertstoffhof unverzüglich zu verlassen.
11. Das Einsammeln und Entnehmen von Gegenständen aus den Abfällen ist untersagt.
12. Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten.
13. Es ist untersagt, Gegenstände und Abfälle aller Art in der Umgebung der Betriebsstätte abzulagern bzw. über die Umzäunung zu werfen oder über die Umzäunung zu klettern.
14. Benutzer, die gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung/dem Besuch der Betriebsstätte ausgeschlossen werden. Ein entsprechendes Hausverbot ist von der Betriebsleitung der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR auszusprechen. Aufwand, der der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR aus Zuwiderhandlungen entsteht, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
15. Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb der markierten Bereiche erlaubt. Die für Dienstfahrzeuge der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR ausgewiesenen Parkplätze sind freizuhalten.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese sind:

Montag und Donnerstag: 09:00-18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09:00-17:00 Uhr
Samstag: 08.00-12.00 Uhr

2. Die Öffnungszeiten des Servicecenters sind:

Montag und Donnerstag: 08:00-18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag: 08:00-16:00 Uhr
Samstag: geschlossen

3. Die Kfz-Werkstatt kann aufgesucht werden:

Mo/Di/Mi/Do	von 7:00 bis 16:00 Uhr
Fr	von 7:00 bis 12:00 Uhr

4. Die Tankstelle kann 24 Stunden am Tag von den Berechtigten genutzt werden.

§ 5 Annahmebedingungen

1. Auf dem Wertstoffhof besteht die Möglichkeit zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Abgabemöglichkeiten werden im Wesentlichen für die im Folgenden aufgeführten Abfälle vorgehalten: Altglas, Altkleider und Schuhe, Altreifen, Altholz (AI bis AIII), Altmetall, Altpapier, Pappen und Kartonagen, Batterien, Bauschutt (sortenrein), Elektronikschrott, Schrott, Grünabfälle, Styropor, Restmüll, Sperrmüll, Elektrogeräte, Kühlschränke, gelbe Säcke. Für die Annahme und Entsorgung einiger dieser Stoffe fallen Gebühren bzw. Entgelte entsprechend der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung der Stadt Rüsselsheim und der Entgeltordnung der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR an. Die anfallende Gebühr ist vom Benutzer vor dem Abladen der Abfälle beim Betriebspersonal gegen Quittung zu entrichten.
2. Bei der Sonderabfallkleinmengensammlung, deren Termine im Abfallkalender vermerkt sind, können schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe abgegeben werden.
3. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle Kontrollen durchzuführen und Anlieferungen zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
4. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen:

- Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
 - Munition und Sprengkörper
 - Kraftfahrzeugteile
 - Sonderabfälle (Ausnahme: Schadstoffkleinmengensammlung)
 - Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Radioaktive Abfälle
 - als gefährlich klassifizierte Abfälle
 - Speisereste.
5. Das Betriebsgelände wird zur Verhinderung von unrechtmäßigen Ablagerungen von Abfällen und Vandalismus sowie Diebstahl videoüberwacht.

§ 6

Unterbrechung des Betriebes des Wertstoffhofes

1. Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb des Wertstoffhofes zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen. Die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR haften nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen.
2. Im Falle des Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

§ 7

Brandschutz

1. Innerhalb der Einrichtung und in deren unmittelbarer Nähe sind das Rauchen sowie Feuer und offenes Licht verboten.
2. Der Motor ist beim Entladen abzustellen.
3. Die geltenden Brandschutzbestimmungen und Vorschriften sind zu beachten.

§ 8

Haftung

1. Das Betreten und Befahren der Betriebsstätte erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR, die sich aus Zuwiderhandlung gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR haften nicht für Aufwendungen, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

3. Die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR haften nicht für Sachschäden an den Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Wertstoffhofes entstehen können.
4. Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.
5. Die Haftung der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Ausnahmen

Die Betriebsleitung der Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Betriebs- und Benutzungsordnung der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim vom 01. September 2009.

Rüsselsheim am Main, 01. Januar 2023


Vorstand
Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR